



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Riegel am Kaiserstuhl (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr seinen Verdienstausschlag nicht nachweisen, wird ein Betrag von 12,50 Euro je Stunde gewährt. Diese Angehörigen sind verpflichtet, diese Zahlungen selbst zu versteuern.
- (5) Bei kostenpflichtigen Einsätzen durch Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen entfallen 10 Prozent der an den Betreiber der Brandmeldeanlage erhobenen Gebühren als Verpflegungsgeld an die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
- 1.1 bis zu vier Ausbildungsstunden ein Tagessatz in Höhe von 10,00 Euro
 - 1.2 bei mehr als vier Ausbildungsstunden ein Tagessatz in Höhe von 15,00 Euro
 - 1.3 Pauschalbeträge für die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrgängen:
 - 1.7 Lehrgang Grundausbildung 75,00 Euro
 - 1.8 Lehrgang Truppführer 50,00 Euro
 - 1.9 Lehrgang Sprechfunker 25,00 Euro
 - 1.10 Lehrgang Atemschutzgeräteträger 35,00 Euro
 - 1.11 Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge 35,00 Euro
- (2) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Fortbildungslehrgängen auf Landesebene an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg oder vergleichbaren Einrichtungen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Ausbildungsveranstaltung und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Ausbildungslehrgängen und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Riegel neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweiter Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweilig gültigen Fassung soweit die Fahrtkosten nicht anderweitig erstattet werden.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz ihre Auslagen und ihren

Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Ausbildung und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1.	Feuerwehrkommandant	800,00 Euro pro Jahr
2.	Erster Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,00 Euro pro Jahr
3.	Zweiter Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,00 Euro pro Jahr
4.	Gerätewart Atemschutz gesamt	800,00 Euro pro Jahr
5.	Gerätewart gesamt	1.000,00 Euro pro Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Ausbildung und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1.	Feuerwehrkommandant	400,00 Euro pro Jahr
2.	Erster Stellvertretender Feuerwehrkommandant	150,00 Euro pro Jahr
3.	Zweiter Stellvertretender Feuerwehrkommandant	150,00 Euro pro Jahr
4.	Jugendwart	400,00 Euro pro Jahr
5.	Stellvertretender Jugendwart gesamt	300,00 Euro pro Jahr

(3) Wird neben dem Feuerkommandanten nur ein Stellvertreter gewählt und durch den Gemeinderat bestellt, gilt für Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine geänderte Verteilung der Aufwandsentschädigung von zwei Drittel für den Feuerkommandanten und ein Drittel für den Stellvertreter.

(4) Wird die Tätigkeit von mehreren Personen durchgeführt, legt der Kommandant die Verteilung der Entschädigung fest und erstellt jährlich eine Übersicht der Empfänger aus Absatz 1 und Absatz 2 für die Verwaltung.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind § 1 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis (werktags 8.00 bis 17.00 Uhr) gilt. Bei Einsätzen und Ausbildungslehrgängen und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,50 Euro pro Stunde gewährt.

§ 6

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen.

§ 7

Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

Nach § 3 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind die Kosten für den Führerschein der Klasse C von der Gemeinde zu tragen.

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C eine Aufwandsentschädigung der Kosten. Es werden die Grundgebühr, die Mindestpflichtfahrstunden und einmalig die Prüfgebühren zu den Bedingungen des Absatzes 2 erstattet. Ebenso werden die Aufwendungen für Nebenkosten wie Untersuchungen und Anträge erstattet. Zusätzlich Kosten für Prüfungen mit Anhänger werden nicht übernommen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Kommandant die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins feststellt.
- (3) Bei Personen, die Mitglied mehrerer Feuerwehren sind, ist eine Kostenteilung zwischen den Gemeinden zu erwirken.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und gilt ab 01.01.2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.11.2014 in der Fassung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, den 7. April 2022

Daniel Kietz
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.